

GESETZ
über die Anmeldung und die Evidenz von
enteignetem Vermögen

Art. 1.

Mit diesem Gesetz wird das Verfahren betreffend die Anmeldung und die Evidenz von Vermögen, welches auf dem Territorium der Republik Serbien ohne Ersatz des Marktwertes oder angemessene Entschädigung durch Anwendung der Vorschriften und der Akte über die Nationalisierung, die Agrarreform, Konfiszierung, Sequestration, Expropriation oder andere Vorschriften, die nach dem 9. März 1945 erlassen und angewendet worden sind, festgelegt.

Art. 2.

Als Vermögen, wird im Sinne dieses Gesetzes das Eigentumsrecht über unbewegliche und bewegliche Güter, sowie andere Vermögensrechte, betrachtet.

Art. 3.

Die Anmeldung des enteigneten Vermögens gemäß Bestimmungen dieses Gesetzes, stellen physische Personen, welchen das Vermögen mittels Anwendung der Vorschriften aus Art. 1. dieses Gesetzes 'enteignet worden ist (im weiteren Text: früherer Eigentümer) oder ihre Erben, bzw. ihre Rechtsnachfolger.

Die Anmeldung aus Abs. 1. dieses Artikels wird bei der Republikdirektion für Vermögen der Republik Serbien (im weiteren Text: Direktion) in zwei Ausfertigungen, unmittelbar oder eingeschrieben auf dem Postwege, auf dem POI Formblatt (zwei Anfertigungen und in serbischer Sprache), welches zu diesem Gesetz gedruckt und einen Bestandteil dieses Gesetzes darstellt, eingebracht.

Die Evidenz des angemeldeten Vermögens - das Vermögensregister wird als öffentliche elektronische Datenbank geführt.

Art. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf frühere Eigentümer oder ihre Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger, welchen mit Gesetz oder internationalem Vertrag bzw. einvernehmlich ein Entschädigungsanspruch für das enteignete Vermögen zu Lasten eines fremden Staates, festgelegt worden ist.

Art. 5. Zur Anmeldung

aus Art. 3 dieses Gesetzes wird vorgelegt:

- 1) Eine Kopie des Aktes über die Vermögensenteignung oder ein anderer materieller Nachweis aus welchem Daten über das enteignete Vermögen und die Enteignungsgrundlage ersichtlich sind;
- 2) Nachweis über die Eigenschaft des Einbringers der Anmeldung sofern er kein früherer Eigentümer ist (Erbschaftsbeschluss bzw. ein anderer Nachweis über die Rechtsnachfolge mit dem früheren Eigentümer oder ein Nachweis über den Tod der Person dessen Vermögen enteignet worden ist und ein Nachweis

- über den Verwandtschaftsgrad mit dieser Person);
- 3) Andere Akten und Angaben die der Einbringer für seine Identifizierung und die Identifizierung des Vermögens von Bedeutung hält.

Über die erfolgte Evidenz des Vermögens wird spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Einreichung der Anmeldung aus Art. 3 dieses Gesetzes eine Bestätigung ausgestellt.

Art. 6.

Die Anmeldung aus Art. 3 dieses Gesetzes kann spätestens bis 30. Juni 2006 eingereicht werden.

Art. 7.

Die Direktion führt eine Evidenz über das angemeldete Vermögen aufgrund der in der Anmeldung aus Art. 3 enthaltenen Angaben sowie Daten über welche Staatsbehörden und Organisationen, Behörden und Organisationen der territorialen und lokalen Autonomie und der lokalen Selbstverwaltung, öffentliche Dienste und andere Behörden und Organisationen, verfügen.

Art. 8.

Die Einreichung der Anmeldung des enteigneten Vermögens, stellt im Sinne dieses Gesetzes keinen Antrag auf Verwirklichung der Rechtsansprüche auf die Rückgabe des enteigneten Vermögens oder eine Entschädigung für dieses Vermögen dar, sondern eine Voraussetzung, dass ein derartiger Antrag gemäß einem besonderen Gesetz gestellt werden kann.

Art. 9.

Die Rechtsgrundlage und die Rechte hinsichtlich der Rückgabe von Eigentum oder der Entschädigung aufgrund enteigneten Vermögens das gemäß Bestimmungen dieses Gesetzes angemeldet worden ist, sowie das Verfahren gemäß Antrag auf Verwirklichung der Rechte auf die Rückgabe des enteigneten Vermögens oder die Entschädigung für dieses Vermögen, wird mit einem besonderen Gesetz festgelegt werden.

Ein Antrag auf Verwirklichung der Rechte gemäß besonderem Gesetz aus Abs. 1 dieses Artikels, kann nur dann eingereicht werden, wenn die Anmeldung des enteigneten Vermögens innerhalb der Frist aus Art. 6. eingereicht worden ist.

Art. 10.

Die Rückgabe des enteigneten Vermögens an Kirchen und Religionsgemeinschaften wird mit einem besonderen Gesetz geregelt werden.

Art. 11.

Dieses Gesetz tritt am achten Tag, ab dem Tag der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Republik Serbien" in Kraft.

(Quelle: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Dieses Gesetz ist ein Anmeldegesetz und noch kein Entschädigungsgesetz. Es soll der Republik Serben einen Überblick über den Umfang der Restitutionen geben.

Liste der vom österreichischen Außenministerium empfohlenen Rechtsanwälte in Serbien

Belgrad

Rechtsanwaltskanzlei Jankovic, Popovic & Mitic
Palmoticeva 16a
11 000 Belgrad
Serbien und Montenegro
Tel.: (+381) 11/ 322 4965 und 334 0742 und 322 8439
Fax: (+381)11/
e-mail: office@jpm.co.yu
Sprachkenntnisse: jeweils ausgezeichnete Deutschkenntnisse

Rechtsanwaltskanzlei Joksovic, Stojanovic & Partner
Kumanovska 12
11 000 Belgrad
Serbien und Montenegro
Tel.: (+381) 11/3445970 oder 2436122
Fax: (+381) 11/3445972
e-mail: advokjok@eunet.yu
Website: <http://www.jsplaw.co.yu>
Sprachkenntnisse: ausgezeichnete Deutschkenntnisse

Novi Sad (Vojvodina)

Rechtsanwalt Goran Stanivukovic
Pavla Simica br. 2/1
21 000 Novi Sad
Serbien und Montenegro
Tel.: (+381) 21/472 0412
Fax: (+381) 21/284 54
e-mail: stnivukovic@lawoffice.co.yu
Sprachkenntnisse: RA Stanivukovic: Englisch, die Kanzlei beschäftigt darüber hinaus
Gerichtsdolmetscher für Deutsch

Rechtsanwalt Miroslav Perkovic
Zeljeznicka 4/II sprat
21 000 Novi Sad
Serbien und Montenegro
Tel.: (+381)21/208 68
Tel./Fax: (+381)21/207 28
Mobiltelefon: (+381) 63/ 439 702 oder 868 8415
e-mail: stoianabm@ptt.vu
Sprachkenntnisse: RA Perkovic: nur Serbokroatisch, Mitarbeiterin mit
ausgezeichneten Englischkenntnissen